1. Unterstützung bei der Mobilität und Selbstversorgung

1.1 Unterstützung im Bereich der Mobilität

Zu prüfen ist die Unterstützung des Tagespflegegastes mit dem Ziel, verlorene Selbständigkeit bei der Fortbewegung und Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit auszugleichen, mit Mobilitätseinbußen assoziierte Gefährdungen zu vermeiden sowie Mobilität zu erhalten.

Hinweise zur Informationserfassung

Erläuterungen in Form von Freitext: Das betreffende Textfeld ist dazu zu nutzen, Besonderheiten zu dokumentieren, beispielsweise vorliegende Paresen oder andere Beeinträchtigungen, die für die Mobilität eine besondere Bedeutung haben.

Hilfsmittel: Es genügt, die im Zusammenhang mit der Mobilität und der Lagerung genutzten Hilfsmittel kurz zu benennen. Nähere Angaben zur Nutzung der Hilfsmittel sind an dieser Stelle nicht erforderlich.

Hinweise zu den Leitfragen

- 1. Entspricht die Unterstützung bei der Mobilität dem individuellen Bedarf des Tagespflegegastes?
- ob die individuelle Maßnahmenplanung die aktuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Mobilität des Tagespflegegastes berücksichtigt.
- ob der Tagespflegegast über die von ihm ggf. benötigten Hilfsmittel verfügt und Unterstützung bei der Nutzung dieser Hilfsmittel erhält, sofern er nicht selbständig mit ihnen umgehen kann.
 Zu beurteilen ist hierbei vorrangig die Anpassung der Hilfsmittel und die Zugänglichkeit der Hilfsmittel für den Tagespflegegast.
- 2. Erhält der Tagespflegegast, wenn er es wünscht, Unterstützung für Aufenthalte im Freien?
 Bei Tagespflegegästen, die keine Auskunft geben können, sollte beurteilt werden, ob die Einrichtung die betreffenden Bedürfnisse des Tagespflegegastes einschätzt und bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt.
- 3. Wurden die vorliegenden Mobilitätsbeeinträchtigungen bei der Einschätzung gesundheitlicher Risiken berücksichtigt?

Es ist zu beurteilen, ob die mit den Mobilitätseinschränkungen einhergehenden Risiken (Dekubitus, Stürze, Funktionsbeeinträchtigung der Gelenke und ggf. weitere Risiken) mit einer Risikoskala oder durch eine pflegefachliche Einschätzung erfasst wurden.

- 4. Entspricht die Unterstützung im Bereich der Mobilität den Erfordernissen, die aus der individuellen Risikosituation erwachsen?
- Zu beurteilen ist hier die Frage, ob die individuelle Maßnahmenplanung zur Unterstützung im Bereich der Mobilität geeignete Maßnahmen zur Dekubitus- und Sturzprophylaxe sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Funktionsbeeinträchtigungen der Gelenke umfasst. Bei Tagespflegegästen mit anderen Gefährdungen, beispielsweise bei Tagespflegegästen mit respiratorischen Problemen, sind auch darauf bezogene Maßnahmen (hier z. B. zur Unterstützung der Atmung) zu berücksichtigen.
- 5. Werden zielgerichtete Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Mobilität durchgeführt, die auf die noch vorhandenen Fähigkeiten und Bedürfnisse des Tagespflegegastes abgestimmt sind?

4

Angesprochen sind hiermit Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Mobilität im Sinne des Nationalen Expertenstandards. Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn Maßnahmen geplant und mindestens zwei Mal wöchentlich durchgeführt werden. Die Frage ist nur bei Tagespflegegästen relevant, die noch über Ressourcen im Bereich der Mobilität verfügen und motiviert sind, Aktivitäten mit dem Ziel der Erhaltung von Mobilität durchzuführen.

1.2 Unterstützung bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung

Zu prüfen ist die fachgerechte Unterstützung des Tagespflegegastes bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung. Dies schließt die Zusammenarbeit mit Ärzten und anderen Berufsgruppen, sofern diese sich an der Unterstützung der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung des Tagespflegegastes beteiligen, ein. Normativer Bezugspunkt für die Qualitätsbeurteilung ist der Expertenstandard "Ernährungsmanagement zur Sicherung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege" in der aktuellen Fassung.

Hinweise zur Informationserfassung

Die Hinweise auf eine Gewichtsabnahme (Freitext) sollten bekannte Ursachen für die Gewichtsabnahme berücksichtigen. Auch ist anzugeben, inwieweit die Gewichtsabnahme ärztlich begleitet wird. Der Gewichtsverlauf ist entweder anhand von Daten oder in Form von Freitext zu beschreiben.

Hinweise zu den Leitfragen

1. Sind die Ernährungssituation inkl. Flüssigkeitsversorgung des Tagespflegegastes sowie die Selbständigkeit des Tagespflegegastes in diesem Bereich fachgerecht erfasst worden?

Es ist zu beurteilen, ob eine fachgerechte Einschätzung der Ernährungssituation hinsichtlich Anzeichen oder dem Vorliegen einer etwaigen Mangelernährung und unzureichenden Flüssigkeitsaufnahme (z. B. unauffällige, trockene Schleimhäute, stehende Hautfalten), Nahrungsmittelunverträglichkeiten sowie ein etwaiges Aspirationsrisiko vorliegt.

2. Erfolgt eine ausreichende, bedürfnisgerechte Unterstützung des Tagespflegegastes bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme?

Es ist zu beurteilen,

- ob bei der individuellen Maßnahmenplanung die unter Punkt 2 angesprochene aktuelle Ernährungssituation berücksichtigt ist und die Maßnahmen durchgeführt werden
- ob Wünsche zur Ernährung ermittelt und berücksichtigt werden,
- ob die Entwicklung der Ernährungssituation des Tagespflegegastes beobachtet und bei auffälligen Veränderungen Kontakt zum behandelnden Arzt aufgenommen wird.
- 3. Werden die erforderlichen Hilfsmittel zur Unterstützung der Ernährung und Flüssigkeitsaufnahme fachgerecht eingesetzt?

Es ist zu beurteilen,

- ob dem Tagespflegegast entsprechend der Einschätzung der Ernährungssituation inkl. der Flüssigkeitsversorgung und der damit einhergehenden Risiken geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stehen
- ob die Hilfsmittel, soweit möglich, individuell an den Tagespflegegast angepasst sind
- ob der Tagespflegegast jederzeit, ggf. mit Unterstützung durch eine Pflegekraft, die Hilfsmittel nutzen kann.

Bei der Beurteilung sind die beschränkten Einflussmöglichkeiten von Pflegeeinrichtungen auf die Beschaffung von Hilfsmitteln zu berücksichtigen.

1.3 Unterstützung bei Kontinenzverlust, Kontinenzförderung

Gegenstand der Prüfung ist die fachgerechte Unterstützung des Tagespflegegastes mit dem Ziel, Kontinenzverluste zu kompensieren. Zu prüfen ist dies sowohl hinsichtlich der Harn- als auch der Stuhlkontinenz. Normativer Bezugspunkt für die Qualitätsbeurteilung ist im Falle der Harnkontinenz der Expertenstandard "Förderung der Harnkontinenz in der Pflege" in der aktuellen Fassung.

Hinweise zur Informationserfassung

Liegen Beeinträchtigungen der Harn- oder Stuhlkontinenz vor, so sind diese in komprimierter Form darzustellen.

Hinweise zu den Leitfragen

1. Wurde die Kontinenz des Tagespflegegastes zutreffend erfasst?

Es ist zu beurteilen, ob eine fachgerechte Einschätzung vorliegt, die den aktuellen Status der Kontinenz des Tagespflegegastes zutreffend und nachvollziehbar abbildet. Im Fall der Harnkontinenz ist eine Darstellung des jeweiligen Kontinenzprofils gemäß Expertenstandard zu erwarten. Der Nachweis erfolgt anhand entsprechender Einträge in der Pflegedokumentation, die durch Angaben der Mitarbeiter der Einrichtung ergänzt werden können.

2. Werden geeignete Maßnahmen zur Unterstützung bei Kontinenzverlust oder beim Umgang mit künstlichen Ausgängen durchgeführt?

Zu beurteilen ist,

- ob die individuelle Maßnahmenplanung die festgestellten Beeinträchtigungen der Kontinenz berücksichtigt und die Maßnahmen durchgeführt werden
- ob etwaige Wünsche ermittelt und bei der Durchführung von Maßnahmen berücksichtigt werden.
- 3. Werden erforderliche Hilfsmittel fachgerecht eingesetzt?

Es ist zu beurteilen,

- ob dem Tagespflegegast entsprechend des Kontinenzprofils geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stehen
- ob die Hilfsmittel, soweit möglich, individuell an den Tagespflegegast angepasst sind
- ob der Tagespflegegast jederzeit, ggf. mit Unterstützung durch eine Pflegekraft, die Hilfsmittel nutzen kann.

Bei der Beurteilung der erforderlichen Hilfsmittel sind die beschränkten Einflussmöglichkeiten von Pflegeeinrichtungen auf die Beschaffung von Hilfsmitteln zu berücksichtigen.

6

1.4 Unterstützung bei der Körperpflege

Zu prüfen ist, ob die bei Bedarf notwendige Körperpflege beim Tagespflegegast sichergestellt wird und ob die Maßnahmen zur Unterstützung dem Bedarf und den Wünschen des Tagespflegegastes entsprechen. Die Körperpflege umfasst bei Bedarf auch die Mund- und Zahnpflege. Zu prüfen ist ferner, ob auf Auffälligkeiten des Hautzustands fachgerecht reagiert wird.

Hinweise zur Informationserfassung

Es ist anzugeben, bei welchen Aktivitäten im Bereich der Körperpflege eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit besteht (ggf. "bei allen Aktivitäten").

Hinweise zu den Leitfragen

- 1. Werden bedarfsgerechte Maßnahmen zur Unterstützung bei der Körperpflege durchgeführt? Zu beurteilen ist,
- ob die individuelle Maßnahmenplanung eine bedarfsgerechte Unterstützung bei der Körperpflege gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden (einschließlich Mund- und Zahnpflege)
- ob grundlegende hygienische Anforderungen an die Körperpflege beachtet werden
- ob der Zustand der Haut, der Haare und der Fuß- und Fingernägel sowie die Mund- und Zahngesundheit im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung angemessen ist.
- 2. Wurden etwaige Auffälligkeiten des Hautzustands beurteilt und wurde auf diese Auffälligkeiten fachgerecht reagiert?

Angesprochen sind hier beispielsweise Auffälligkeiten wie Rötungen, Schuppungen, übermäßig trockene oder feuchte Haut. Zu überprüfen ist, ob die mit diesen Auffälligkeiten verbundenen Risiken und fachlichen Anforderungen berücksichtigt werden. Damit angesprochen ist die Einschätzung des Dekubitusrisikos, die Durchführung der pflegerischen Maßnahmen und – wenn die Auffälligkeiten auf schwerwiegende pathologische Veränderungen hindeuten – ggf. auch die Kommunikation mit dem behandelnden Arzt.

- 3. Werden bei der Körperpflege Wünsche, das Selbstbestimmungsrecht und der Grundsatz der Wahrung der Intim-sphäre des Tagespflegegastes berücksichtigt?
- Zu beurteilen ist, ob Wünsche ermittelt und in der Maßnahmenplanung und Durchführung der Pflege berücksichtigt werden.

Die Frage sollte vorrangig im Gespräch mit dem Tagespflegegast überprüft werden. Ist das nicht möglich, sollten Einzelheiten der Körperpflege im Fachgespräch mit den Mitarbeitern erfasst und beurteilt werden.

2. Unterstützung bei der Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

In diesem Bereich ist zu berücksichtigen, dass Tagespflegeeinrichtungen nur bei einem Teil der Gäste regelhaft die Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme oder andere ärztlich verordnete Maßnahmen übernimmt und dann ggf. nur einzelne Teilaufgaben. Die begrenzte Reichweite der Verantwortung der Einrichtung ist stets zu berücksichtigen.

Allgemeine Informationserfassung zu den Qualitätsaspekten 2.1 bis 2.5

Es sind alle aktuellen ärztlichen Verordnungen in Form von Freitext aufzuführen.

Bei der zusammenfassenden Einschätzung der Selbständigkeit im Umgang mit therapiebedingten Anforderungen ist anzugeben, welche körperlich, kognitiv oder psychisch bedingten Beeinträchtigungen den Unterstützungsbedarf in diesem Bereich verursachen.

2.1 Medikamentöse Therapie

Zu prüfen sind hier die Maßnahmen zur Unterstützung des Tagespflegegastes im Zusammenhang mit der individuellen Medikation, die Beachtung ärztlicher An- und Verordnungen, die Kommunikation mit anderen Berufsgruppen oder Einrichtungen und die Reaktion auf etwaige Nebenwirkungen im Zusammenhang mit der Medikation.

Hinweise zur Informationserfassung

Hinweise zu den Leitfragen

- 1. Entspricht die Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme der ärztlichen Verordnung? Die Überprüfung schließt auch die Bedarfsmedikation ein.
- 2. Erhält der Tagespflegegast die seinem Bedarf entsprechende Unterstützung zur Einnahme der Medikamente?

Zu prüfen ist hier.

- ob besondere ärztliche Anordnungen vorliegen und die Versorgung diesen Anordnungen folgt,
- ob mögliche Nebenwirkungen der Medikamente beobachtet und beurteilt werden und bei auffälligen Veränderungen Kontakt zum behandelnden Arzt oder anderen zuständigen Personen aufgenommen wird.
- 3. Entspricht die Kommunikation mit dem Arzt und anderen Kooperationspartnern den individuellen

Bei dieser Frage sind die für den jeweiligen Tagespflegegast relevanten Erfordernisse zu beachten, die sich ie nach Erkrankung bzw. ie nach Therapie unterscheiden können.

2.2 Schmerzmanagement

Zu prüfen ist die Gesamtheit des pflegerischen Schmerzmanagements. Dies schließt die Zusammenarbeit mit Ärzten und anderen Berufsgruppen, sofern sie mit dem Ziel der Unterstützung des Tagespflegegastes bei der Schmerzbewältigung tätig werden, mit ein. Normative Bezugspunkte für die Qualitätsbeurteilung sind die Expertenstandards "Schmerzmanagement in der Pflege bei akuten Schmerzen" und "Schmerzmanagement in der Pflege bei chronischen Schmerzen" in der ieweils aktuellen Fassung.

Hinweise zur Informationserfassung

Hinweise zu den Leitfragen

1. Ist die Schmerzsituation des Tagespflegegastes fachgerecht erfasst worden?

Es ist zu beurteilen, ob bei Bedarf eine differenzierte Schmerzeinschätzung mit Berücksichtigung der Schmerzintensität. -lokalisation, der zeitlichen Dimension und der Konsequenzen für den Lebensalltag vorliegt.

- 2. Erhält der Tagespflegegast eine fachgerechte Unterstützung zur Schmerzbewältigung? Zu beurteilen ist hier.
- ob die individuelle Maßnahmenplanung bei vorliegenden chronischen Schmerzen die Schmerzsituation berücksichtigt.
- ob die Gabe von Schmerzmedikamenten der ärztlichen Verordnung entspricht,
- ob relevante Veränderungen der Schmerzsituation, die Wirkung von Schmerzmedikamenten und schmerzmittelbedingten Nebenwirkungen beobachtet und bei Bedarf dem behandelnden Arzt oder anderen zuständigen Personen mitgeteilt werden.
- Zu berücksichtigen sind hier wie auch an verschiedenen anderen Stellen die Grenzen der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf das ärztliche Verordnungsverhalten.

2.3 Wundversorgung

Zu prüfen sind pflegerische Maßnahmen der Wundversorgung, die begleitend zu ärztlichen Anordnungen bzw. darüber hinaus durchgeführt werden, sowie Maßnahmen, die auf ärztlichen Anordnungen beruhen. Normativer Bezugspunkt ist der Expertenstandard "Pflege von Menschen mit chronischen Wunden" in der aktuellen Fassung.

Hinweise zur Informationserfassung

/

Hinweise zu den Leitfragen

1. Wurde die Wundsituation fachgerecht erfasst?

Es ist zu beurteilen, ob eine fachgerechte Einschätzung der Wundsituation hinsichtlich der in der Wundbeschreibung aufgeführten Aspekte vorliegt.

2. Erhält der Tagespflegegast eine fachgerechte Unterstützung bei der Wundversorgung während seines Aufenthalts in der Einrichtung?

Zu beurteilen ist hier,

- ob die individuelle Maßnahmenplanung zur Wundversorgung die aktuelle Wundsituation berücksichtigt,
- ob die Versorgung entsprechend der ärztlichen Anordnungen erfolgt,
- ob die Wundversorgung hygienische Anforderungen berücksichtigt.

10

2.4 Unterstützung bei besonderen medizinisch-pflegerischen Bedarfslagen

Zu prüfen ist die pflegerische Versorgung, die sich auf die oben genannten Bedarfslagen richtet. Dies schließt die Umsetzung ärztlicher Verordnungen und die Zusammenarbeit mit Ärzten und anderen Berufsgruppen mit ein. Die besonderen medizinisch-pflegerischen Bedarfslagen sind weitgehend in Anlehnung an die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie definiert. Hier wird aber auch die Versorgung von reizlosen Eintrittsstellen bei invasiven Maßnahmen geprüft, obwohl diese nicht verordnungsfähig ist.

Hinweise zur Informationserfassung

Unter "Besondere ärztliche Anordnungen zu den oben genannten Bedarfskonstellationen" sind nur dann Eintragungen vorzunehmen, wenn die ärztlichen Anordnungen ein besonderes, auf den Einzelfall abgestimmtes Vorgehen vorsehen.

Hinweise zu den Leitfragen

1. Werden die Maßnahmen entsprechend der ärztlichen Verordnung erbracht?

Zur Beurteilung ist die Verfügbarkeit der ärztlichen Verordnung erforderlich. Auf Basis der Befragung des Tagespflegegastes, des Fachgesprächs mit den Mitarbeitern der Einrichtung und der Pflegedokumentation ist zu beurteilen, ob die Durchführung der Verordnung entspricht.

2. Werden Qualifikationsanforderungen berücksichtigt?

Bei dieser Frage geht es darum, ob die verordneten Maßnahmen von Pflegefachkräften durchgeführt werden und ob eine etwaige Beteiligung von Mitarbeitern, die über keine dreijährige Ausbildung verfügen, unter der Verantwortung von Pflegefachkräften erfolgt.

3. Entspricht die Durchführung der Maßnahme dem aktuellen Stand des Wissens und etwaigen besonderen Anforderungen im Einzelfall?

Zu beurteilen ist, ob die Maßnahmen nach dem aktuellen Stand des Wissens fachgerecht durchgeführt werden. Nähere Hinweise hierzu finden sich in der zum 01.01.2018 in Kraft getretene Qualitätsprüfungs-Richtlinie häusliche Krankenpflege (QPR-HKP) vom 27.09.2017.

2.5 Unterstützung bei der Bewältigung von sonstigen therapiebedingten Anforderungen

Zu beurteilen ist, ob die Versorgung den ärztlichen Verordnungen entspricht und ob hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen Defizite oder Auffälligkeiten festgestellt worden sind.

Wichtige Hinweise:

An dieser Stelle werden die Feststellungen des Prüfers im Zusammenhang mit der Unterstützung des Tagespflegegastes bei der Bewältigung von sonstigen therapiebedingten Anforderungen, die nicht in die Bewertungen der Qualitätsaspekte 2.1 bis 2.4 eingeflossen sind, dokumentiert. Dies gilt beispielsweise für die Blutdruck- oder Blutzuckermessung, hinsichtlich derer bei der Beurteilung anderer Qualitätsaspekte Auffälligkeiten oder Defizite festgestellt wurden.

Die Beurteilung erfolgt in diesem Fall nicht in Form einer standardisierten Bewertung. Vielmehr ist zu entscheiden, ob die hier erfassten Auffälligkeiten und Defizite

- a) Gegenstand der Beratung der Einrichtung sein sollen
- b) für den Maßnahmenbescheid der Pflegekasse relevant sind (wovon dann auszugehen ist, wenn ein Defizit festgestellt wurde, das mit einem erheblichen gesundheitlichen Risiko für den Tagespflegegast oder einer negativen Folge verbunden ist)
- c) keine weiteren Folgen nach sich ziehen sollen.

Wurden durch den Prüfer Auffälligkeiten oder Defizite identifiziert, so sind diese im jeweiligen Textfeld unter "Auffälligkeiten" oder "Defizite" aufzuführen und zu erläutern.

Hinweise zur Informationserfassung

Abgesehen von der Nennung der betreffenden ärztlichen Verordnungen erfolgt keine gesonderte Informationserfassung. Vielmehr sind die Informationen zu nutzen, die im Rahmen der Bewertung anderer Qualitätsaspekte erfasst wurden.

Hinweise zu den Leitfragen

- 1. Werden Maßnahmen entsprechend der ärztlichen Verordnung durchgeführt?
- 2. Ist im Bedarfsfall eine Kommunikation mit dem verordnenden Arzt erkennbar?
- 3. Entspricht die Durchführung der Maßnahme dem aktuellen Stand des Wissens und etwaigen besonderen Anforderungen im Einzelfall?

Die Leitfragen entsprechen der Ausrichtung anderer Leifragen zu den Qualitätsaspekten 2.1 – 2.4. Es ist zu betonen, dass an dieser Stelle nicht sämtliche Maßnahmen zu den ärztlichen Verordnungen im Detail zu beurteilen sind. Der Qualitätsaspekt 2.5 dient dazu, bereits getroffene Feststellungen einzuordnen.

12

3. Unterstützung bei der Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte

3.1 Unterstützung bei Beeinträchtigungen in der Sinneswahrnehmung

Zu prüfen ist hier die Unterstützung des Tagespflegegastes bei der Bewältigung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Seh- und Hörvermögens und bei der Nutzung von Hilfsmitteln, die in diesem Zusammenhang relevant sind.

Hinweise zur Informationserfassung

Bei der standardisierten Beurteilung des Hör- und Sehvermögens ist diejenige Antwortoption anzukreuzen, die auf den Tagespflegegast am ehesten zutrifft.

Die genutzten Hilfsmittel zur Unterstützung der Sinneswahrnehmung sind nur aufzuführen, nähere Erläuterungen sind an dieser Stelle nicht erforderlich.

Hinweise zu den Leitfragen

1. Wurden Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens erfasst und in ihren Folgen für den Lebensalltag zutreffend eingeschätzt (einschließlich ihrer Bedeutung für gesundheitliche Risiken)?
Der Prüfer sollte sich im Gespräch und mit der Inaugenscheinnahme des Tagespflegegastes ein eigenes Bild vom Seh- und Hörvermögen machen und bei der Beurteilung berücksichtigen.

2. Wird eine den Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens entsprechende Unterstützung geleistet?

Zu beurteilen ist,

- ob bei der individuellen Maßnahmenplanung die aktuellen Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens berücksichtigt sind
- dem Tagespflegegast entsprechend seiner Beeinträchtigungen von Seh- und Hörvermögen geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stehen
- der Tagespflegegast jederzeit, ggf. mit Unterstützung durch eine Pflegekraft, die Hilfsmittel nutzen kann.

3.2 Unterstützung bei der Tagesstrukturierung, Beschäftigung und Kommunikation

Zu prüfen ist, ob für den Tagespflegegast eine individuelle Gestaltung des Tagesablaufs ermöglicht und gefördert wird, die seinen Bedürfnissen entspricht. Zu prüfen ist ferner, ob bei Tagespflegegästen, die kognitive oder psychische Beeinträchtigungen aufweisen, die Tagesstrukturierung zur Förderung von Orientierung und Wohlbefinden eingesetzt wird. Dabei ist auch zu prüfen, ob der Tagespflegegast bei der Auswahl und Durchführung bedürfnisgerechter Aktivitäten unterstützt wird, ebenso bei der Kommunikation mit vertrauten Bezugspersonen, Freunden oder Bekannten.

Hinweis zum Begriff "Beschäftigung":

Wenn bei diesem Qualitätsaspekt von "Beschäftigung" die Rede ist, so ist immer eine den individuellen Bedürfnissen entsprechende Beschäftigung gemeint. Unter fachlichen Gesichtspunkten sollte die Einrichtung Angebote einer bedürfnisgerechten Beschäftigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewährleisten. Ungewöhnliche Bedürfnisse, die außerhalb der im Alltagsleben üblichen Aktivitäten wie beispielsweise Geselligkeit, Medienkonsum, Lesen, Zuhören, Spielen, Singen und Musizieren,

Schreiben, kreatives Werken und sich Bewegen liegen, sind nicht angesprochen. Beschäftigungen beispielsweise, die aufwändige Sicherheitsvorkehrungen erforderlich machen, teure Anschaffungen voraussetzen oder die Verfügbarkeit von spezifischen Werkzeugen oder technischen Apparaturen erfordern, übersteigen die Möglichkeiten einer Einrichtung im Regelfall. Verfügen Einrichtungen jedoch über eine besondere Ausstattung, so ist in die Qualitätsbeurteilung auch die Frage einzubeziehen, inwieweit der in die Stichprobe einbezogene Tagespflegegast Zugang dazu hat, wenn er ein entsprechendes Bedürfnis hegt.

Hinweise zur Informationserfassung

Beeinträchtigungen der Selbständigkeit bei der Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte:

Hier sind diejenigen Bereich anzukreuzen, in denen der Tagespflegegast auf Personenhilfe angewiesen ist. Die einzelnen Merkmale sind entsprechend des neuen Begutachtungsverfahrens zu interpretieren

Kognitive Fähigkeiten und psychische Beeinträchtigungen:

An dieser Stelle genügt eine zusammenfassende Einschätzung, ob Beeinträchtigungen vorliegen und inwieweit sie einen erheblichen Unterstützungsbedarf erwarten lassen.

Tagesablauf und Aktivitäten im Alltag des Tagespflegegastes (nur zu erfassen bei Tagespflegegästen mit beeinträchtigter Selbständigkeit bei der Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte):

Der Prüfer hat sich über den Tagesablauf und Aktivitäten im Alltag des Tagespflegegastes zu informieren. Zu dokumentieren sind allerdings nur Auffälligkeiten wie zum Beispiel eine fehlende Teilnahme an Gruppenaktivitäten, ein ungewöhnlicher Tagesablauf oder besondere Maßnahmen zur Tagesstrukturierung bei demenziell Erkrankten.

Hinweise zu den Leitfragen

- 1. Sind die Interessen an Aktivitäten und Gewohnheiten des Tagespflegegastes bekannt?
- Zu beurteilen ist, ob im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung die aktuellen Interessen des Tagespflegegastes in Erfahrung gebracht wurden. Auch sollte der Prüfer, soweit möglich, im Gespräch mit dem Tagespflegegast aktuelle Interessen erfragen und diese bei der Beurteilung berücksichtigen.
- 2. Orientieren sich pflegerische Versorgung und andere Hilfen an der individuell festgelegten Tagesstrukturierung und den Bedürfnissen des Tagespflegegastes?
- Zu beurteilen ist, ob in der Pflegedokumentation (insbesondere in der Maßnahmenplanung) und den tatsächlichen Abläufen im Lebensalltag eine individuelle Tagesstruktur erkennbar ist und sie den individuellen Bedürfnissen entspricht, soweit diese bekannt sind.
- 3. Erhält der Tagespflegegast Unterstützung dabei, bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Lebensalltag nachzugehen?
- Zu beurteilen ist, ob dem Tagespflegegast geplante Gruppen- oder Einzelaktivitäten angeboten werden, die seinen Interessen und seinen individuellen Möglichkeiten entsprechen. Zu beurteilen ist ferner, ob die individuelle Unterstützung, die der Tagespflegegast unabhängig von geplanten Angeboten erhält, eine bedürfnisgerechte und den individuellen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung ermöglichen.

4. Unterstützung in besonderen Bedarfs- und Versorgungssituationen

4.1 Aufnahme in die Tagespflege

Zu prüfen ist, wie die Einrichtung das Aufnahmemanagement bei Erstaufnahmen durchführt und ob sie eine zielgerichtete Unterstützung des Tagespflegegastes in der Eingewöhnungsphase leistet. Geprüft wird das Aufnahmemanagement bei Personen, die innerhalb der letzten sechs Monate neu aufgenommen wurden.

Hinweise zur Informationserfassung

Hinweise zu den Leitfragen

1. Ist ein strukturiertes Vorgehen bei der Informationssammlung und der anschließenden Planung und Vereinbarung von Maßnahmen erkennbar? Wurden die individuellen pflegerelevanten Einschränkungen, Ressourcen und Fähigkeiten erfasst?

Es ist auf der Basis des und der Pflegedokumentation zu prüfen, ob ein strukturiertes Vorgehen angewandt wird, mit dem die wesentlichen Informationen der Pflegesituation erfasst werden können.

2. Wurde der Pflegebedürftige oder ggf. seine Angehörigen zu seiner Sichtweise bei der Informationssammlung und der Planung und Vereinbarung von Maßnahmen befragt?

Es geht darum, ob der pflegebedürftige Mensch die Gelegenheit hatte, seine Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und auf individuelle Aspekte seiner Pflegesituation hinzuweisen. Zudem geht es darum, ob seine Perspektive bei der Planung und Vereinbarung von Maßnahmen berücksichtigt wurde.

3. Wurden weitergehende Informationen mit Relevanz für die Durchführung der Pflege erhoben (z.B. Medikation, Behandlungsverläufe, Versorgung durch andere Personen oder Einrichtungen)?

Angesprochen sind mit dieser Frage Informationen über den Medikamentenplan, Konsequenzen aus Krankenhausbehandlungen sowie Leistungen und Maßnahmen anderer Anbieter gesundheitlicher oder sozialer Dienstleistungen, soweit sie von Relevanz für den Pflegeprozess sind.

4.2 Unterstützung bei herausforderndem Verhalten und psychischen Problemlagen

Zu prüfen ist hier die Unterstützung des Tagespflegegastes mit herausforderndem Verhalten, die darauf abzielt, Risiken zu vermeiden, das herausfordernde Verhalten einzugrenzen und das Wohlbefinden des Tagespflegegastes aktiv zu fördern.

Erläuterungen zu den angesprochenen Verhaltensweisen:

Angesprochen sind an dieser Stelle Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, die auch im Rahmen der Begutachtung nach dem SGB XI berücksichtigt werden. Es handelt sich um Verhaltensweisen, die einen Hilfebedarf begründen, weil sie zu Gefährdungen führen oder eine Beeinträchtigung für den betreffenden Tagespflegegast oder seine Umgebung darstellen. Ein solches Verhalten entsteht beispielsweise durch Situationen, die eine Überforderung für den Tagespflegegast mit sich bringen, oder durch die fehlende Fähigkeit, mit emotionalen Impulsen kontrolliert umzugehen. In der Regel sind solche Verhaltensprobleme mit kognitiven Beeinträchtigungen verbunden, die zum Verlust der Impulskontrolle und Selbststeuerungsfähigkeit führen. Angesprochen sind aber auch psychische Problemlagen, die ebenfalls einen Hilfebedarf begründen.

Zu diesen Verhaltensweisen und psychische Problemlagen gehören (nähere Definitionen finden sich in der Begutachtungs-Richtlinie):

- Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten
- Nächtliche Unruhe
- Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten
- Beschädigung von Gegenständen
- Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen
- Verbale Aggression
- Andere vokale Auffälligkeiten
- Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen
- Wahnvorstellungen
- Ängste
- · Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage
- Sozial inadäquate Verhaltensweisen
- Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

Von großer Bedeutung ist, dass diese Verhaltensweisen einen Bedarf an Unterstützung begründen. So sind beispielsweise alle Menschen vom Gefühl der Angst betroffen. Dieses Gefühl kann allerdings so übermächtig werden, dass es nicht kontrolliert werden kann und eine folgenreiche emotionale Krise auslöst. Insbesondere bei Demenzkranken ist zu beobachten, dass langandauernde, ausgeprägte Ängste entstehen, die die betreffenden Personen selbst nicht kontrollieren kann.

Dementsprechend ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, dass nicht das Verhalten an sich, sondern die mit einem Verhalten verbundene Problematik für das Alltagsleben des betreffenden Tagespflegegastes oder für seine soziale Umgebung einen Hilfebedarf begründet.

Hinweise zur Informationserfassung

Es sind die wichtigsten Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen zu benennen, die einen Hilfebedarf auslösen. Ebenfalls zu benennen ist die Häufigkeit, mit der sie regelmäßig auftreten, und ein etwaiges Gefährdungspotenzial.

16

Hinweise zu den Leitfragen

1. Erfolgte eine Erfassung der Verhaltensweisen des Tagespflegegastes und eine darauf aufbauende Einschätzung, ob aus dem Verhalten ein Unterstützungsbedarf erwächst?

Die Einschätzung muss eine ggf. vorliegende, verhaltensbedingte Risikosituation und Aussagen dazu, ob und welcher Unterstützungsbedarf durch das Verhalten ausgelöst wird, enthalten.

- 2. Wurden verhaltenswirksame Faktoren identifiziert und Maßnahmen eingeleitet, um diese Faktoren zu begrenzen oder zu kompensieren?
- Zu beurteilen ist, ob Faktoren identifiziert wurden, die das herausfordernde Verhalten fördern oder begrenzen und ob daran orientiert geeignete Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, um das herausfordernde Verhalten zu begrenzen oder zu kompensieren.
- 3. Erhält der Tagespflegegast eine geeignete Unterstützung, um trotz der Verhaltensproblematik Bedürfnisse zu befriedigen und Wohlbefinden zu erleben?
- Zu beurteilen ist, ob die Bedürfnisse und das Wohlbefinden des Tagespflegegastes beobachtet werden und ggf. Maßnahmen ergriffen werden, um das Wohlbefinden des Tagespflegegastes zu verbessern und den Tagespflegegast mit seinem herausfordernden Verhalten in die Pflegeeinrichtung zu integrieren. Die Maßnahmenplanung sollte Maßnahmen enthalten, die das Wohlbefinden und die Integration des Tagespflegegastes fördern können.

4.3 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Zu prüfen ist, ob freiheitsentziehende Maßnahmen soweit wie möglich durch alternative Maßnahmen ersetzt und in dem Fall, in dem sie nicht vermeidbar sind, fachgerecht angewendet werden. Es sind sowohl mechanische Fixierungen, Isolation als auch der Einsatz ruhigstellender Medikamente in die Prüfung einzubeziehen.

Erfasst wird außerdem, ob eine Einwilligung und richterliche Genehmigungen bzw. eine richterliche Anordnung vorliegen. Sollten bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme keine Einwilligung und richterliche Genehmigungen bzw. keine richterliche Anordnung vorliegen, dann wird dies erfasst, fließt aber nicht in die Beurteilung des Inhaltes ein, da es sich um eine ordnungsrechtliche Frage handelt, die der Prüfer nicht beurteilen sollte.

Hinweise zur Informationserfassung

Einwilligung, Vorliegen/Beantragung einer richterlichen Genehmigung bzw. einer richterlichen Anordnung:

Hier ist die Frage zu beantworten, ob eine Einwilligung vorliegt und von wem und wann sie erteilt wurde. Analoges gilt für die richterliche Genehmigung bzw. Anordnung.

Bitte auch die unter 1.1 erfassten Mobilitätsbeeinträchtigungen und die unter 4.2 erfassten Verhaltensweisen berücksichtigen!

Die zur Beurteilung relevanten Mobilitätsbeeinträchtigungen und Verhaltensweisen müssen im Prüfbogen nicht noch einmal dokumentiert werden, sind aber bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Hinweise zu den Leitfragen

1. Wird/wurde die Notwendigkeit der eingesetzten freiheitsentziehenden Maßnahme/n regelmäßig überprüft?

Zu beurteilen ist, ob die angewendete freiheitsentziehende Maßnahme regelmäßig hinsichtlich ihrer Notwendigkeit durch eine Pflegefachkraft überprüft wird und beendet wird, wenn sie nicht mehr notwendig ist. Das Überprüfungsintervall ist abhängig vom Krankheitsbild und dem Pflegezustand des Tagespflegegastes.

2. Erfolgt/e der Einsatz der Maßnahme/n fachgerecht?

Zu beurteilen ist, ob

- die angewendete freiheitsentziehende Maßnahmen technisch korrekt erfolgt
- Risiken für den Tagespflegegast durch eine fachgerechte Anwendung minimiert werden
- Die Intimsphäre und Würde des Tagespflegegastes gewahrt wird.

5. Bereichsübergreifende fachliche Anforderungen

(Prüfbogen B)

Die Beurteilung bereichsübergreifender fachlicher Anforderungen stützt sich auf die Feststellungen, die die Prüfer zu anderen Qualitätsaspekten getroffen haben. Sie wird an dieser Stelle daher nicht weiter erläutert.

Beobachtungen, die die Prüfer unabhängig von diesen Feststellungen machen (z.B. Umgang der Mitarbeiter mit Hygieneanforderungen auf den Wegen des Prüfers durch die Einrichtung), sind ebenfalls einzubeziehen. Bei der Beurteilung des jeweiligen Qualitätsaspekts sind jedoch vorrangig die Feststellungen während der individuell personenbezogenen Prüfung zu beachten.

6. Einrichtungsinterne Organisation und Qualitätsmanagement

6.1 Qualifikation der und Aufgabenwahrnehmung durch die Pflegedienstleitung

Zu prüfen ist, ob die Anforderungen an die Qualifikation der Pflegedienstleitung und deren Stellvertretung sowie Anforderungen an die Regelung ihrer Aufgabenbereiche erfüllt werden. Zu prüfen ist ferner, ob die Pflegedienstleitung die Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft der Einrichtung wahrnimmt und ob sie für eine angemessene Dienstorganisation Sorge trägt.

Hinweise zur Informationserfassung und zu den Prüffragen

Die Anforderungen an die Informationserfassung und die Prüffragen sind aus sich heraus verständlich und werden an dieser Stelle nicht näher erläutert.

Erläuterungen zu den nicht erfüllten Anforderungen

Zu allen Fragen, die mit "nein" beantwortet wurden, sind nähere Erläuterungen erforderlich, die erkennen lassen, worin das Defizit im Einzelnen besteht.

6.2 Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsdefiziten

Zu prüfen ist, ob die Einrichtung im Rahmen des internen Qualitätsmanagements Qualitätsdefizite erfasst und Maßnahmen zur Behebung plant und durchführt. Als Grundlage für die Prüfung dienen Prüfergebnisse vorangegangener externer Prüfungen und die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung.

Hinweise zur Informationserfassung und zu den Prüffragen

Die Anforderungen an die Informationserfassung sind aus sich heraus verständlich und werden an dieser Stelle nicht näher erläutert.

1. Werden geeignete Maßnahmen im Rahmen des internen Qualitätsmanagements durchgeführt, um Qualitätsdefizite zu identifizieren?

Zu prüfen ist, ob die Einrichtung über regelhafte Verfahren verfügt, mit denen Qualitätsprobleme in der laufenden Versorgung entdeckt werden können (unabhängig von externen Prüfungen).

- 2. Werden Qualitätsdefizite systematisch bewertet und bei Bedarf bearbeitet?
- Zu beurteilen ist, ob sich die Einrichtung abgesehen von den Qualitätsindikatoren mit externen Qualitätsbeurteilungen oder intern identifizierten Defiziten auseinandersetzt und konkrete Maßnahmen einleitet. Die Einrichtung kann dies ggf. auch beispielhaft anhand eines identifizierten (und behobenen) Qualitätsdefizits aufzeigen. Die Frage ist mit "trifft nicht zu" zu beantworten, wenn keine weiteren Qualitätsdefizite identifiziert wurden.
- 3. Werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung evaluiert?

Hier ist zu beurteilen, ob systematisch überprüft wird, welche Wirkung Maßnahmen Verbesserung von Qualität bzw. Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsdefiziten erzielt haben.

4. Sind die Mitarbeiter in Verfahren zur Identifizierung von Qualitätsproblemen einbezogen?

Zu prüfen ist, ob die Einrichtung regelhafte Verfahrensweisen definiert hat, mit denen die interne Kommunikation von Qualitätsdefiziten oder qualitätssichernde Verfahren erfolgt und die Mitarbeiter zur Reflexion der Versorgungsqualität im Alltag angehalten werden.

Erläuterungen zu den nicht erfüllten Anforderungen

Zu allen Fragen, die mit "nein" beantwortet wurden, sind nähere Erläuterungen erforderlich, die erkennen lassen, worin das Defizit im Einzelnen besteht.